

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Robert Seeber
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.102.489

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3730/J-BR/2020 betreffend Einhaltung der Schulpflicht in der Steiermark, die die Bundesräte Markus Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen am 13. Februar 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 11, 13 sowie 16 bis 19:

- *Welche Bilanz ziehen Sie als zuständiger Bundesminister aus der in der vergangenen Gesetzgebungsperiode unter Türkis-Blau etablierten Verschärfungen im Hinblick auf die Nichterfüllung der Schulpflicht?*
- *Wie viele Verletzungen der Schulpflicht sind Ihnen seit dem Inkrafttreten der neuen Regelung jeweils in den Schuljahren 2018/19 bzw. 2019/20 steiermarkweit bekannt (aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Bezirke)?*
- *Wie gestaltet sich hierbei das Verhältnis zwischen Kindern mit österreichischer und nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft (aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Anzahl der Kinder und Staatsangehörigkeit)?*
- *In wie vielen Fällen wurden bei Verletzung der Schulpflicht klärende Gespräche mit den Eltern der betroffenen Kinder gesucht (aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Bezirk, jeweiliger Schule und Staatsangehörigkeit der Kinder sowie der Eltern)?*
- *In wie vielen Fällen waren diese Gespräche zielführend?*
- *Gab es Fälle, in denen derartige Gespräche seitens der Erziehungsberechtigten verweigert wurden?*
- *Wenn ja, um welche Fälle handelte es sich hierbei konkret (bitte um Aufzählung dieser Fälle unter Angabe des Schuljahres, des Bezirks, der jeweiligen Schule und der Staatsangehörigkeit der Kinder sowie der Eltern) und welche Konsequenzen hatten diese Gesprächsverweigerungen zur Folge?*

- *Wurden in diese Gespräche auch die Schulleitung, Schulpsychologen, die Schulaufsicht oder die Jugendwohlfahrt einbezogen?*
- *Wenn ja, um welche Fälle handelte es sich hierbei konkret (bitte um Aufzählung dieser Fälle unter Angabe des Schuljahres, des Bezirks, der jeweiligen Schule und der Staatsangehörigkeit der Kinder sowie der Eltern)?*
- *In wie vielen Fällen wurden bei Verletzung der Schulpflicht Verwarnungen seitens der Schulleitung bzw. von Lehrern ausgesprochen (aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Bezirk, jeweiliger Schule und Staatsangehörigkeit der Kinder)?*
- *In wie vielen Fällen hat die gesetzte Maßnahme, also die Verwarnung, Wirkung bzw. keine Wirkung gezeigt (aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Bezirk, jeweiliger Schule und Staatsangehörigkeit der Kinder sowie der Eltern)?*
- *In wie vielen Fällen hat die gesetzte Maßnahme, also die Verhängung der Geldstrafe, Wirkung gezeigt (aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Bezirk, jeweiliger Schule und Staatsangehörigkeit der Kinder sowie der Eltern)?*
- *Wurden in Fällen bei Verletzung der Schulpflicht noch andere Maßnahmen bzw. Sanktionen gesetzt und wenn ja, welche (aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Bezirk, jeweiliger Schule, Staatsangehörigkeit der Kinder und Angabe der jeweiligen Maßnahme)?*
- *Wurde den konkreten Schulpflichtverletzungen jeweils auf den Grund gegangen bzw. die Ursachen des Schulschwänzens ausgemacht?*
- *Wenn ja, welche Erkenntnisse wurden draus gezogen?*
- *In wie vielen steirischen Fällen wurde dem Jugendwohlfahrtsträger aufgrund des Verdachts der Gefährdung des Kindeswohls Meldung erstattet (aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Bezirk, jeweiliger Schule, Staatsangehörigkeit der Kinder sowie der Eltern)?*

Das aufwändige und langwierige Verfahren des sogenannten „Fünf-Stufen-Plans“ für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 35/2018 zum Schulpflichtgesetz 1985 vereinfacht, um den Schulen Maßnahmen für ein flexibles und situationsadäquates Handeln und Tätigwerden zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen zu ermöglichen.

Sowohl im Vorfeld (am Beginn jedes Schuljahres) als auch während des Unterrichtsjahres sollen geeignete Maßnahmen im Sinne von Verhaltensregeln der Bewusstseinsbildung dienen und erzieherische Wirkung verfolgen. So sind Klassenlehrkräfte dazu angehalten, mit Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu Beginn jedes Schuljahres klare Verhaltens- und Kommunikationsregeln zu vereinbaren sowie über die Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen zu informieren. Eine Grundlage für den Abschluss von Verhaltensvereinbarungen stellt die jeweilige Hausordnung dar.

Weiters wird durch die Anzeigepflicht jedenfalls bei mehr als drei Unterrichtstagen des ungerechtfertigten Fernbleibens mehr Verbindlichkeit geschaffen. Zudem gibt die derzeitige Regelung den Schulleiterinnen und Schulleitern die Möglichkeit,

Sofortmaßnahmen zu setzen, wenn eine geringfügigere Schulpflichtverletzung von bis zu drei Tagen vorliegt. Diese allenfalls zu setzenden Maßnahmen können Verwarnungen sein.

Wichtig ist, dass die Ursachen und Gründe für das unentschuldigte Fernbleiben von der Schule im Einzelfall ermittelt werden. In Betracht kommen dabei das Einbeziehen der Schüler- und Bildungsberatung oder des schulpsychologischen Dienstes sowie von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern. Ziel ist, dass es zu Gesprächen zwischen der Schulleitung, den betroffenen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern kommt, in denen gemeinsam eine Lösung erarbeitet und vereinbart wird.

So es zu Schulpflichtverletzungen kommt, ist diesen durch geeignete Maßnahmen (vgl. auch § 8 der Schulordnung) entgegenzuwirken bzw. hat, wenn Begleit- und Präventivmaßnahmen nicht zum Erfolg führen, eine verwaltungsstrafrechtliche Ahndung zu erfolgen.

Ausgehend von der gegebenen Dezentralisierung in diesem Bereich ist festzuhalten, dass im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine tagesaktuellen Aufzeichnungen und Informationen zu den angefragten Themenfeldern im verlangten Detaillierungsgrad vorliegen, konkret zur Zahl der Verletzungen der Schulpflicht einschließlich Staatsbürgerschaft der Kinder, Zahl der klärenden Gespräche einschließlich Staatsbürgerschaft der Kinder und der Eltern, zum Erfolg/Nichterfolg oder zur Verweigerung derartiger Gespräche (letztere samt weiterer örtlicher und zeitlicher Differenzierung einschließlich Schulstandort sowie Staatsbürgerschaft der Kinder und der Eltern), zur Zahl der Gespräche unter Einbeziehung der Schulleitung, der Schulpsychologie, der Schulaufsicht oder der Jugendwohlfahrt einschließlich weiterer Differenzierung, zur Zahl der ausgesprochenen Verwarnungen und zur Wirkung/Nichtwirkung von Verwarnungen oder der Verhängung von Geldstrafen (jeweils samt weiterer örtlicher und zeitlicher Differenzierung einschließlich Schulstandort sowie Staatsbürgerschaft der Kinder bzw. der Eltern), zur Setzung anderer Maßnahmen bzw. Sanktionen, zur jeweiligen Ursachenforschung und der gewonnenen Erkenntnisse sowie zur Zahl der Meldungen an den Jugendwohlfahrtsträger (samt weiterer örtlicher und zeitlicher Differenzierung einschließlich Schulstandort sowie Staatsbürgerschaft der Kinder bzw. der Eltern) und der jeweils geforderten zeitlichen Rückabbildung dazu.

Da eine exakte und lückenlose Beantwortung der Fragestellungen im angefragten Detaillierungsgrad die Durchführung einer umfangreichen Erhebung bei den Bildungsdirektionen unter Einbeziehung aller in Frage kommenden Schulstandorte - allein im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen sind rund 4 500 Schulstandorte mit über einer halben Million Schülerinnen und Schüler zu verzeichnen - und der Sichtung zahlreicher Unterlagen voraussetzen würde, darf um Verständnis ersucht werden, dass aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes und

auch im Hinblick auf den gegebenen Zeitrahmen eine Beantwortung entsprechend der Fragestellungen nicht möglich ist.

Ergänzt wird, dass auch auf Grundlage der Bildungsdokumentation Auswertungen zur Anzahl der Schulpflichtverletzungen bzw. der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Schulpflichtverletzungen für das aktuell laufende Schuljahr 2019/20 nicht möglich sind, zumal die dafür notwendigen zentralen Erhebungen schuljahresbezogen sind und damit naturgemäß erst nach Ende eines Schuljahres vorgenommen werden können. Hinsichtlich des Schuljahres 2018/19 sind unter Berücksichtigung des Inkrafttretens der Novelle BGBl. I Nr. 35/2018 zum Schulpflichtgesetz 1985 mit September 2018 und der entsprechenden Novellierung der Bildungsdokumentationsverordnung unter BGBl. II Nr. 330/2019 einschließlich der festgelegten Erhebungsstichtage (jeweils 1. Oktober) sowie der erforderlichen technischen Adaptierungen sowohl in den zentralen Erhebungsroutinen als auch in den Schulverwaltungsprogrammen der Schulen keine Informationen über Schulpflichtverletzungen bzw. diesbezüglichen Maßnahmen verfügbar.

Zu Fragen 12, 14 und 15:

- *In wie vielen Fällen wurden bei Verletzung der Schulpflicht Geldstrafen gemäß § 24 Abs. 4 SchPflG verhängt und in welcher Höhe (aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Bezirk, jeweiliger Schule und Staatsangehörigkeit der Kinder)?*
- *In wie vielen Fällen wurde die Zahlung der Geldstrafe verweigert (aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Bezirk, jeweiliger Schule und Staatsangehörigkeit der Kinder sowie der Eltern)?*
- *In wie vielen Fällen wurden bei Verweigerung der Zahlung der Geldstrafe Ersatzhaftstrafen verordnet und in welchem Ausmaß (aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Bezirk, jeweiliger Schule und Staatsangehörigkeit der Kinder sowie der Eltern)?*

Bemerkt wird, dass Verwaltungsstrafverfahren (hier: nach dem Schulpflichtgesetz 1985) im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht verpflichtend mitgeteilt werden müssen bzw. es sind die Verwaltungsstrafbehörden nicht dazu verhalten, über eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren und deren Sachausgang dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Bericht zu legen, weshalb auch darüber in der Zentralleitung keine Daten vorliegen.

Was eine geforderte umfassende Aufstellung u.a. nach Staatsbürgerschaft anbelangt, so wurde bei ähnlichen parlamentarischen Anfragen in der Vergangenheit seitens der befassen Ämter der Landesregierungen darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 erster Satz AVG, welcher zufolge des § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren gilt, es Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen. Welche Tatsachen für die Erledigung einer Verwaltungssache „maßgebend“ sind, ergibt sich aus dem Materiengesetz, in gegenständlichem Fall aus dem Schulpflichtgesetz 1985. Aus den Vorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 ergibt sich

nicht, dass etwa Staatsangehörigkeit in irgendeiner Form rechtserheblich wäre. Für die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 24 Schulpflichtgesetz 1985 ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der genannten Datenkategorien irrelevant. Hinsichtlich der gewünschten Aufgliederung nach Schulen wird bemerkt, dass diese mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht möglich ist.

Daher hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung alle Ämter der Landesregierungen befasst und es wurde im Lichte eines zumutbaren Verwaltungsaufwandes bei den einzelnen Bezirken und eines für eine Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitrahmens um Auskunft ersucht. Auf Basis der ergangenen Mitteilungen kann zusammenfassend auf nachfolgende Aufstellung hingewiesen werden.

Bundesland: Steiermark					
Schuljahr	Bezirk	Zahl der Straferkenntnisse / Strafverfügungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch	Höhe der (jeweils) verhängten Geldstrafe in EUR	Zahl der Fälle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe („Zahlung der Geldstrafe verweigert“ im Sinne der Frage 14)	Zahl der Fälle der Verhängung einer Ersatzfreiheits- strafe
2018/19	Graz	101	78 x 110,00 6 x 220,00 17 x 330,00 = Gesamt: 15 510,00	-	-
	Graz-Umgebung	6	5 x 110,00 1 x 250,00 = Gesamt: 800,00	-	-
	Voitsberg	5	4 x 80,00 1 x 50,00 = Gesamt: 370,00	-	-
	Liezen	3	1 x 110,00 2 x 30,00 = Gesamt: 170,00	-	-
	Bruck- Mürzzuschlag	9	1 430,00	-	-
	Leoben	33	1 x 35,00 1 x 55,00 2 x 70,00 22 x 110,00	2	-

			1 x 220,00 2 x 250,00 2 x 330,00 2 x 350,00 = Gesamt: 4 730,00		
	Murau	2	1 x 100,00 1 x 50,00 = Gesamt: 150,00	-	-
	Murtal	5	5 x 110,00 = Gesamt: 550,00	-	-
	Hartberg- Fürstenfeld	12	3 x 30,00 4 x 60,00 1 x 70,00 4 x 110,00 = Gesamt: 840,00	-	-
	Weiz	3	1 x 165,00 1 x 110,00 1 x 240,00 = Gesamt: 515,00	-	-
	Südoststeiermark	4	100,00 bis 200,00	-	4
	Deutschlandsberg	5	1 x 242,00 4 x 110,00 = Gesamt: 682,00	-	-
	Leibnitz	2	1 x 150,00 1 x 180,00 = Gesamt: 330,00	-	-
2019/20*	Graz	94	61 x 110,00 13 x 220,00 19 x 330,00 1 x 440,00 = Gesamt: 16 280,00	-	-
	Graz-Umgebung	2	2 x 110,00 = Gesamt: 220,00	-	-
	Voitsberg	7	4 x 55,00 3 x 110,00	-	-

		= Gesamt: 550,00		
Liezen	-	-	-	-
Bruck- Mürzzuschlag	2	260,00	-	-
Leoben	8	3 x 55,00 4 x 110,00 1 x 150,00 = Gesamt: 755,00	-	-
Murau	-	-	-	-
Murtal	-	-	-	-
Hartberg- Fürstenfeld	-	-	-	-
Weiz	2	2 x 220,00 = Gesamt: 440,00	-	-
Südoststeiermark	2	2 x 100,00 Gesamt: 200,00	-	2
Deutschlandsberg	1	1 x 140,00 = Gesamt: 140,00	-	-
Leibnitz	5	2 x 150,00 1 x 110,00 1 x 250,00 1 x 200,00 = Gesamt: 860,00	-	-

* bis zum Stichtag der Anfragestellung am 11.2.2020

Wien, 6. April 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

